Werk

Titel: Über Typologie und Chronologie des Königskanonikats im europäischen Mittelalter

Autor: Borgolte, Michael

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1991

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0047|log9

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Über Typologie und Chronologie des Königskanonikats im europäischen Mittelalter

Von

Michael Borgolte

Inhalt: Einleitung S. 19. – I. Der Königskanonikat nach den deutschen Quellen S. 22. – II. Der Königskanonikat in Frankreich, Spanien und England S. 29. – III. Zur Entstehungszeit des Kanonikats (Schluß) S. 41.

Die Stellung des Königs in der mittelalterlichen Kirche findet gegenwärtig wieder großes Interesse bei der mediävistischen Forschung[1]. Dabei werden nicht nur ganz neue Einsichten erzielt, wie etwa im Hinblick auf die Kirchenpolitik und Frömmigkeit Karls IV.[2]; vielmehr diskutiert man auch über fast kanonisierte Lehren der frühmittelalterlichen Geschichte, wie diejenige vom ottonisch-salischen Reichskirchensystem[3]. Zu den in unerwarteter Weise problematisch gewordenen Phänomenen gehört der Königskanonikat; mit diesem Begriff ist die Mitgliedschaft des Herrschers in Stiftskapiteln gemeint[4]. Die neuere Forschungsgeschichte zum Königskanonikat reicht bis 1934

---

1) Symptomatisch ist vielleicht, daß jetzt – 33 Jahre nach der amerikanischen Originalfassung – ein berühmtes Buch über die Ideengeschichte des Königtums in deutscher Übersetzung erschienen ist: Ernst H. Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (1990). Vgl. dazu die Besprechung von Horst Fuhrmann, Die Heimholung des Ernst Kantorowicz, DIE ZEIT Nr. 13 vom 22. 3. 1991, S. 49f.

2) Lit. nachgewiesen bei Michael Borgolte, Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, im Druck).

3) Zuletzt Rudolf Schieffer, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) S. 291–301; Odilo Engels, Das Reich der Salier – Entwicklungslinien, in: Die Salier und das Reich 3, hg. von Stefan Weinfurter (1991) S. 514–541.

4) Zuletzt Rudolf Schieffer, Königskanonikat, Lexikon des Mittelalters 5 (1991) Sp. 1330.

zurück. Damals hat Aloys Schulte die Belege für Kanonikate von Königen und Kaisern an deutschen und römischen Kirchen gesammelt und eine erstaunlich breite Überlieferung festgestellt; während Schulte den Kanonikat als „Denkmal" für die Frömmigkeit der deutschen Herrscher bewertete[5], deutete ihn eine Generation später Josef Fleckenstein als Strukturelement des ottonischen Staates, als „sinnfälligen Ausdruck" für die enge Verbindung von König und Reich in einer spezifisch deutschen Reichskirche[6]. Nach Fleckensteins Quellenanalyse lagen die Anfänge der Institution bei Otto III., also um die Jahrtausendwende. Auf diesem Stand hatte die Forschung im wesentlichen zwei Jahrzehnte verharrt[7], als Manfred Groten 1983 erneut die Frage der Entstehung aufgriff. Nach Groten sind die ältesten, vermeintlichen, Königskanonikate tatsächlich Gebetsverbrüderungen der Herrscher mit den Stiftskapiteln gewesen; als stabile, überpersönliche Einrichtung habe sich der Kanonikat erst Mitte des 12. Jahrhunderts ausgebildet[8]. Gleichzeitig mit Groten, aber auf ganz anderen Wegen kam auch Hermann Heimpel zu einer kritischen Einschätzung der alten Lehre. Anders als seit Schulte angenommen werde, habe der Brauch der spätmittelalterlichen Könige, in der Weihnachtsmette aus dem Lukas-Evangelium zu singen, nichts mit dem Königskanonikat zu tun. Heimpel beließ es aber nicht bei einer Kritik dieses Details, sondern forderte eine

---

5) Aloys Schulte, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen, HJb 54 (1934) S. 137–177, Zitat S. 177, vgl. S. 139, 175.

6) Josef Fleckenstein, Rex Canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikats, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1 (1964) S. 57–71, Zitat S. 71; ders., Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (Schriften der MGH 16,2, 1966) S. 230. Zuvor schon: Hans-Walter Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, AUF 16 (1939) S. 133–136: Bedeutung der Königskanonikate im „System der Reichskirche".

7) Ergänzend zu Fleckenstein: Joseph Prinz, Prebenda regis, in: Monasterium. Festschrift zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster, hg. von Alois Schröer (1966) S. 511–545. Kritisch: Hermann Bannasch, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk 983–1036 (Quellen und Studien zur westfälischen Geschichte 12, 1972) S. 266f. Anm. 269; Wolfgang Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 72, 1966) S. 28 Anm. 122. Zu Prinz s. u. Anm. 26, zu Bannasch Anm. 21.

8) Manfred Groten, Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, HJb 103 (1983) S. 1–34.

Neubearbeitung der Institution selbst[9]. Diese ist bis jetzt nicht erfolgt, auch wenn namentlich Grotens Beitrag die deutsche Mediävistik aufgeschreckt hat. Horst Fuhrmann und Hartmut Boockmann wollten zuletzt Grotens Entstehungsgeschichte nicht folgen, sahen aber wie Heimpel offene Fragen[10].

Trotz aller berechtigten Einwände im einzelnen besteht kein Zweifel, daß Grotens Unterscheidung von Kanonikat und Verbrüderung die Forschung entscheidend vorangebracht hat. Allerdings hat Groten eine Entwicklunglinie „von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat" zu ziehen versucht, und es fragt sich, ob dies möglich ist. Bevor überhaupt die in den Vordergrund der Debatte gerückte Frage nach Entstehung und Entwicklung des Phänomens gestellt wird, müßte noch intensiver als bisher von Typologie die Rede sein. Gibt man diesem Gedanken Raum, dann wird schnell klar, daß nicht nur die Könige, sondern auch andere Personen und Institutionen Mitglieder von Kapiteln gewesen sind. So gab es Fürsten- und Laien-, Bischofs- und Klösterkanonikate; in der Neuzeit begegnen die verwandten „Ehrenkanoniker"[11]. Vielleicht noch wichtiger ist die Beobachtung, daß die Kanonikate Auswärtiger in Klerikergemeinschaften keineswegs auf das Reich beschränkt, sondern in Europa allgemein verbreitet waren. Wer sich darüber näher informieren will, muß freilich auf Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts zurückgreifen[12]. Besonders in kirchenrechtlichen Dis-

---

9) Hermann Heimpel, Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter, DA 29 (1983) S. 138 mit Anm. 24.

10) Horst Fuhrmann, Rex canonicus – Rex clericus? In: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hg. von Lutz Fenske u. a. (1984) S. 321 Anm. 1; Hartmut Boockmann, Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königszepter und zum Königskanonikat (ebda.) S. 207–219. S. auch Schieffer (wie Anm. 4).

11) Hermann Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, ZRG 45 Kan. 14 (1925) S. 192f.

12) M. Durand de Maillane, Dictionnaire de droit canonique 1 ([13]1776) S. 441; Du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis 1.2 ([2]1762) S. 98; 2 (1842) S. 103–105; Ludovicus Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios 1.3 (ed. postrema 1787) S. 466–472; Christian Gottlieb Buder, Dissertatio de canonicatibus Impp. Augg. Germaniaeque regum ac praebenda regia. Die Königs-Pfründe, Jena 1738 (Druck: Andreas Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici 4, 1794, S. 39–55); Georg Christophorus Neller, Dissertatio de imperatoribus praebendatis regiis, Trier 1750 (Druck: Anton Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici potissimum Germanici sive dissertationes selectae in ius ecclesiasticum 5, Heidelberg – Bamberg –

sertationen aus der Zeit des Absolutismus ist ein beträchtliches Quellenmaterial zum Laienkanonikat aus ganz Europa zusammengetragen worden[13]. Diese Überlieferung neu zu sichten, stellt freilich die Aufgabe einer Buchpublikation; schon der Blick auf einige wenige, wohl zentrale Zeugnisse aus Frankreich, Spanien und England zeigt aber, wieviel die Kritik des – vermeintlich deutschen – Königskanonikats von den europäischen Parallelen profitieren kann. Davon soll der folgende Beitrag einen Eindruck vermitteln. Zunächst werde ich aber den Königskanonikat und verwandte Erscheinungen nach den deutschen Quellen neu besprechen und in einem zweiten Schritt die westeuropäischen Fälle erörtern. Zuletzt möchte ich zur chronologischen Ordnung des Stoffes Stellung nehmen.

I.

Nach der neuen These von Groten sollen die Königskanonikate aus spezifisch frühmittelalterlichen Gebetsverbrüderungen hervorgegangen sein. Trifft das zu? Um diese Frage zu klären, tut man gut daran, die königlichen Verbrüderungen mit Klöstern einzubeziehen, denn typologisch sind diese kaum weit von denjenigen mit Stiftskapiteln abzusetzen[14]. Außerdem sind aus dem Kloster St. Gallen Quellen von

---

Würzburg 1776, S. 89–111). – Über gleichzeitige Hausforschungen an verschiedenen Stiftskirchen nach der Herkunft noch bestehender Königskanonikate s. für Aachen: Hermann Lichius, Die Verfassung des Marienstifts zu Aachen bis zur französischen Zeit, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 37 (1915) S. 109f.; für Mainz: Valentin Ferdinand Freiherr von Guden, Codex Diplomaticus, sive anecdotorum, res moguntinas etc. illustrantium 2 (1747) S. 739–741.

13) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts mögen die wissenschaftlichen Bemühungen um den Gegenstand auch dadurch angeregt worden sein, daß der Habsburger Joseph II. die Pfründen des Römerkaisers außerhalb seines eigenen Landes wieder stärker in Anspruch nahm: Zum Beneficium Josephs in Regensburg 1773 s. Mayer (wie Anm. 12) S. 56f.; zu Josephs Zugriff auf Laienpfründen im Reich: Hans Jörg Hirschmann, Vom kaiserlichen Recht der Panis-Briefe, Diss. Marburg 1973 (Masch.); Armgard von Reden-Dohna, Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser – Das Beispiel der Laienpfründen, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. von Hermann Weber (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, Beiheft 8, 1980) S. 155–167.

14) Die monastischen Verbrüderungen bei seiner Untersuchung beiseitegelassen zu haben, ist ein offenkundiger Mangel in Grotens Untersuchung: Joachim Wollasch, Kaiser und Könige als Brüder der Mönche. Zum Herrscherbild in liturgischen Handschriften des 9. bis 11. Jahrhunderts, DA 40 (1984) S. 1 Anm. 1;

einer Breite und Aussagekraft überkommen, die wenigstens im Raum des Reiches für die Stiftskapitel fehlen. Die Geschichtsschreiber Ratpert und Ekkehard IV. schildern sehr anschaulich die festlich begangene Aufnahme Karls III. und Konrads I. in die Bruderschaft von St. Gallen[15]; diese historiographischen Zeugnisse werden ergänzt durch Verbrüderungsverträge mit anderen auswärtigen Geistlichen und Laien, die in einer St. Galler Regelhandschrift überliefert sind[16]. Die Quellen können hier nicht im einzelnen vorgeführt werden, aber es genügt auch, sich auf die typischen Aspekte einer Bruderschaft Fremder mit der Mönchsgemeinschaft zu beschränken. Demnach konnte man Mitbruder von St. Gallen werden, indem man das Kloster persönlich aufsuchte und es reich beschenkte, sei es durch Immobilien oder durch Opfergaben am Altar, sei es – wie im Falle Konrads I. – durch die königliche Immunität[17]. Die Aufnahme selbst vollzog sich durch Beschluß des Mönchskapitels, das auch die dem neuen Mitbruder gewährten Leistungen festsetzte. Der *frater conscriptus* hatte lebenslangen Anspruch auf Nahrung, Kleidung und Wohnung, vor allem aber auf die Gebetshilfe der Brüder im Leben und im Tode. Nach dem Tod reduzierten sich die Gaben des Kapitels auf Fürbitten und Totenmessen. Diese über den Tod hinausgehenden Pflichten des Klosters sind für die Bestimmung der Verbrüderung sehr wichtig, denn sie verdeut-

---

Karl Schmid, Bruderschaften mit den Mönchen aus der Sicht des Kaiserbesuchs im Galluskloster vom Jahre 883, in: Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher, hg. von Helmut Maurer (1984) S. 186 Anm. 63a.

15) Ratperti casus s. Galli, hg. von Gerold Meyer von Knonau (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen 13 NF 3, 1872) c. 33f. S. 61ff.; Ekkehard IV., St. Galler Klostergeschichten, hg. und übers. von Hans F. Haefele (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10, 1980) c. 14–16 S. 40–45. Zu Salomos III. Verbrüderung ebd. c. 3–6 S. 20–29, zu derjenigen Bischof Adalberos von Augsburg c. 7 S. 28–31.

16) St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen, hg. von Ernst Dümmler – Hermann Wartmann (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen 11, 1869, S. 13–24); hg. von Paul Piper (MGH Libri Confraternitatum Sancti Galli, Avgiensis, Fabariensis, 1884) S. 136–142. Zur Handschrift, einem Kapiteloffiziumsbuch, s. Johanne Autenrieth, Der Codex Sangallensis 915. Ein Beitrag zur Erforschung der Kapiteloffiziumsbücher, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding, hg. von Kaspar Elm u. a. (1977) S. 42–55.

17) Ekkehard IV. (wie Anm. 15) c. 16 S. 42f. Konrad weilte nach dem Weihnachtsfest 911, das er in Konstanz gefeiert hatte, in St. Gallen, während die Urkunde erst von Straßburg, 14. 3. 912, datiert (D Konr. I 5).

lichen, daß der auswärtige Bruder wie ein Mönch auch postmortal als Mitglied des Klosterkonvents galt. Deshalb konnte auch kein Dritter, etwa ein Amtsnachfolger des Verstorbenen, in dessen Position als Bruder einrücken und die gleichen Leistungen für sich selbst beanspruchen. Als Konrad I. 911 die Bruderschaft mit den St. Galler Mönchen erlangte, konnte er keineswegs eine für Karl III. geschaffene Königspfründe übernehmen, sondern er mußte sich seine Mitgliedschaft im Kapitel selbst erwerben[18].

Bruderschaften mit Stiftskapiteln, bei denen noch Schulte und Fleckenstein von Königskanonikaten gesprochen haben, hat vor allem Heinrich II. geschlossen. Als der König im November 1010 Magdeburg besuchte, schenkte er dem dortigen Domkapitel bestimmte Höfe *ad usum fratrum ... et pro fraternitate, qua in eorum prebendam et perpetuam orationem suscepti sumus*[19]. Heinrich hatte also Anteil erlangt an der noch kollektiv gefaßten, nicht individualisierten Pfründe des Kapitels und vor allem am dauernden Gebet der Brüder. Bei einer entsprechenden Verbrüderung in Hildesheim bedingte er sich keine Präbende, sondern ein Memorialmahl aus, das die Domherren zu seinen Lebzeiten am Tag der Königskrönung, danach aber an seinem Todestag alljährlich feiern sollten[20]. In Paderborn wurde der Liudolfinger 1017 sogar zusammen mit seiner Gemahlin Kunigunde Mitglied des Domkapitels. Für seine Landschenkungen sollten dem kaiserlichen Paar Bischof Meinwerk und seine Nachfolger Kleidung und Nahrung als Gegengabe gewähren, das Kapitel aber hatte beide gekrönte Häupter *communi canonicorum consensu* in sein ewiges Gebet wie einen seiner Brüder aufgenommen[21].

---

18) Ekkehard IV. c. 16 S. 44f.

19) D H. II 224; vgl. Schulte (wie Anm. 5) S. 156; Groten (wie Anm. 8) S. 10–13.

20) D H. II 263, in Verbindung mit dem Eintrag im Hildesheimer Domnekrolog zum 13. Juli zit. bei Klewitz (wie Anm. 6) S. 136 Anm. 1. Nach Groten (wie Anm. 8) S. 8 soll die Hildesheimer Gebetsverbrüderung Heinrichs II. schon 1003 geschlossen worden sein; aus D H. II 263 geht aber keineswegs hervor, daß „das Verhältnis damals als (länger) bestehend vorausgesetzt" worden ist. – Zum Ritual des Mahles in der frühmittelalterlichen Gesellschaft jetzt: Gerd Althoff, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter (1990) S. 203–211.

21) D H. II 368. – Der Versuch von Bannasch (wie Anm. 7), die Paderborner Stellung Heinrichs II. und Kunigundes in der Nähe von Laienpfründen zu rücken, hilft m. E. nicht viel weiter. Denn anders, als bei der Aufnahme des Königs (Königspaares) in die Bruderschaft eines Stifts oder eines Klosters vorauszusetzen,

Von den Bruderschaften der Herrscher mit geistlichen Gemeinschaften sollte man, schärfer als bisher geschehen, die königlichen Gedenkstiftungen trennen. Wie bei den Verbrüderungen gewann der Stifter zwar auch Anteil an der dauernden Fürbitte der Mönche und Kleriker; es war jedoch nicht erforderlich, daß er in seiner Anwesenheit in die Bruderschaft aufgenommen wurde. Außerdem konnte er, anders als bei der Verbrüderung, den geistlichen Nutzen seiner Geschenke neben sich selbst auch anderen Personen zuwenden[22]. Um eine solche Gedenkstiftung hat es sich gehandelt, als Heinrich II. 1007 in Frankfurt das Domkapitel von Bamberg beschenkte; die Stiftsherren, die er dabei *fratres nostri* nannte, sollten die Gabe mit Gebet für ihn selbst, seinen Vorgänger Otto III. und seine Vorfahren vergelten[23]. Von einer Gedenkstiftung muß man auch bei einer Urkunde Ottos II. von 977 sprechen, die zuletzt Hartmut Hoffmann in die Diskussion um den Königskanonikat eingeführt hat[24]. Für die Verleihung bestimmter Rechte verlangte der Kaiser dabei von der Bischofskirche in Minden, daß künftig eine Priesterpfründe ausschließlich für sein Seelenheil geschaffen werden sollte[25]. Ohne Zweifel wäre es nicht im Sinne Ottos gewesen, wenn der betreffende Geistliche bei einem Herrscherwechsel die Gebete und Messen seinem Nachfolger, und nicht mehr ihm selbst gewidmet hätte[26].

---

zielte die Vergabe einer Laienpfründe stark auf die materielle Versorgung des Pfrundnehmers ab. Vgl. hierzu: Nottarp (wie Anm. 11) S. 189. Allgemein: Heidemarie von Chiari, Pfrundnehmer und Pfrundgeber. Ihre Leistung im Rahmen der mittelalterlichen klösterlichen Laienverpfründung, Diss. jur. München 1972 (Masch.); Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag (1961); H.-J. Becker, Laienpfründe, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 1353–1355. – Unsicher bleibt die Rückführung der Königspfründe in Straßburg auf Heinrich II.: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 8 (1870) S. 35, 427, dazu der Eintrag in: Das Melker Seelbuch der Strassburger Kirche, hg. von Wilhelm Wiegand, ZGO Rh 42 (1888) S. 102, vgl. Schulte (wie Anm. 5) S. 152f.

22) Vgl. Michael Borgolte, Gedenkstiftungen in St. Galler Urkunden, in: Memoria, hg. von Karl Schmid – Joachim Wollasch (1984) S. 578–602; ders., Stiftergedenken in Kloster Dießen. Ein Beitrag zur Kritik bayerischer Traditionsbücher, Frühmittelalterliche Studien 24 (1990) S. 235–289.

23) DD H. II 151–153, 382–384.

24) Mündlicher Hinweis von Hoffmann, zit. bei Boockmann (wie Anm. 10) S. 219.

25) D O. II 147.

26) Die früher für eine Entstehung des Königskanonikats in der Zeit Ottos III. herangezogene Königsurkunde für die Bischofskirche von Hildesheim hielt ebenfalls wohl eine Gedenkstiftung fest: D O. III 390. Groten (wie Anm. 8) S. 2–6

In der postmortalen Wirkung entsprach also die Gedenkstiftung der frühmittelalterlichen Gebetsverbrüderung. Was beide verband, trennte sie aber zugleich vom Königskanonikat. Denn die Königskanonikate waren Dauerstellen, die dem jeweiligen Herrscher offenstanden; der Tod bewirkte keine Änderung der Leistungen, sondern einen Wechsel der Personen. Die „klassischen" Königskanonikate, an denen sich diese Einsicht gewinnen läßt[27], bestanden am Marienstift zu Aachen, am Domkapitel von Köln und in der Peterskirche in Rom. Die betreffenden Kanoniker nahmen den deutschen Herrscher jeweils anläßlich seiner Königskrönung in Aachen durch den Erzbischof von Köln[28] bzw. vor der Kaiserkrönung in St. Peter[29] in ihr Kapitel auf. In der Forschung ist der Zusammenhang von Kanonikat und Krönung wohl etwas unterschätzt worden; doch dürfte es gerade die feste Regel gewesen sein, nach der der Herrscher nach Aachen und Rom reisen mußte, um aus den Händen des Kölner Kirchenfürsten bzw. des Papstes die Krone entgegenzunehmen, die überhaupt erst zur Institutionalisierung des Königskanonikats geführt hat[30]. Im Mittelpunkt des Auf-

---

sprach von einer Gebetsverbründerung (nicht von einer Gedenkstiftung); vgl. Wollasch (wie Anm. 14) S. 2 Anm. 2, Heinemann (wie Anm. 7). – Hypothetisch blieb die Rückführung der im Spätmittelalter bezeugten *prebenda regis* am Domkapitel von Münster auf Otto III. durch Prinz (wie Anm. 7), und zwar nicht nur wegen der fraglichen Rückschlüsse auf Otto III. als Urheber, sondern auch wegen des ungewissen Zusammenhangs zwischen einer Bruderschaft des Herrschers mit dem Münsterer Domkapitel und der Stiftung einer Königspfründe. Zuletzt unentschieden: Wilhelm Kohl, Das Bistum Münster 4,1: Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra NF 17,1, 1987) S. 231f.

27) Zur Entstehung der Einzelpfründen an deutschen Stiftskirchen überhaupt, die sich über einen längeren Zeitraum (11.–14. Jh.) hingezogen hat, s. jetzt Bernd Schneidmüller, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, ZRG Kan. 72 (1986) S. 115–151; vgl. Schieffer (wie Anm. 98). Zum Begriff *canonicatus* vgl. die frühestens aus dem 12. Jh. stammenden Belege im Mittellateinischen Wörterbuch, Bd. 2.2 (1969) Sp. 178 sowie das Zeugnis aus Spanien, unten bei Anm. 80.

28) Aachen war bekanntlich von Otto I. (936) bis zu Ferdinand I. (1531) regelmäßiger Krönungsort, während sich der Kölner Erzbischof als Konsekrator in salischer Zeit (1052) durchgesetzt hat. Vgl. zuletzt die Übersicht bei Franz-Reiner Erkens, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches, Mitte des 12. Jahrhunderts bis 1806 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21, 1987) S. 135–137, vgl. S. 29.

29) Zur Tradition der Peterskirche: Eduard Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2 (1942) S. 5.

30) Die Aufnahme in das Kölner Kapitel erfolgte entweder in Aachen durch Kanoniker, die ihren Erzbischof begleitet haben (Aloys Schulte, Die Kaiser-

nahmezeremoniells stand ein Eid, mit dem sich der Herrscher besonders zum Schutz verpflichtete[31]. Eine wichtige Quelle für die Verfestigung des Königskanonikats in Rom sind die Krönungsordines für den Kaiser. Danach war seit ca. 1200 regelmäßig die Aufnahme des Herrschers ins Kapitel von St. Peter vorgesehen[32]. In Aachen und Köln sind königliche Vikare, also geistliche Stellvertreter des Königs, bezeugt[33]. Nach Aachener und Kölner Vorbild ist ein Königskanonikat auch an

---

und Königskrönungen zu Aachen 813–1531 = Rheinische Neujahrsblätter 3, 1924, S. 54), oder bei einem Zug des Neugekrönten von Aachen nach Köln, wie er z. B. für König Siegmund 1414 bezeugt ist: Reg. Imp. 11,1 (1896/1900) 1278a (Krönung in Aachen 8.11.), 1319a, 1323 (Ankunft in Köln 18./19. 11.). Vgl. Groten (wie Anm. 8) S. 34.

31) Der Aachener Eid ist in zwei Fassungen überliefert, deren Verhältnis zueinander nicht geklärt ist; Drucke: Albert Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 1 (1905) S. 172 Anm. 1, bzw. Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 2 (1878) S. 77 Anm. 1. Der Kölner Eid (Formular für Friedrich III., 1486) bei Hermann Hüffer, Forschungen auf dem Gebiet des französischen und rheinischen Kirchenrechts (1863) S. 268, sowie (mit Varianten) bei Hermann Crombach, Primitiarum Gentium seu Historiae SS. Trium Regum Magorum T. 1 Encomiasticus (1654) S. 809. – Vgl. auch den Eid Friedrichs III. in Aachen 1442: Joseph Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. romanorum regis (imperatoris III.) 1 (1838) 607. – Zu den römischen Eiden: Eichmann (wie Anm. 29) S. 163 ff.

32) Der älteste der betreffenden Ordines ist der sogenannte Staufische Ordo: Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. von Reinhard Elze (MGH Fontes iuris 9, 1960) S. 63 c. 6, 7. – Zur Bestimmung des Ordo Cencius II., der Papst müsse den künftigen Kaiser im Secretarium der Peterskirche „zum Kleriker machen" (Ordines S. 40 c. 19), vgl. in diesem Zusammenhang Fuhrmann (wie Anm. 10). – Die Existenz eines Kanonikats Heinrichs VI. an St. Peter belegt für 1196 eine Herrscherurkunde: Paul Scheffer-Boichorst, Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik (MIÖG Ergänzungsband 4, 1893) S. 97 f.; Reg. Imp. 4,3 (1972) 556.

33) Für Aachen weist Peter Offergeld, Lebensnormen und Lebensformen der Kanoniker des Aachener Marienstifts, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 92 (1985) S. 97 königliche Vikare für die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts nach. Leider wurde die Diss. des Vf. von 1974 über „Die persönliche Zusammensetzung des Aachener Stiftskapitels bis 1614" nicht gedruckt, so daß die Prosopographie der königlichen Vikare nicht verfügbar ist. Zu den Pflichten der Königsvikare im Aachener Marienstift vgl. die Edition des Statutenbuchs von ca. 1415/16: ders., Die frühen Statutenbücher des Aachener Marienstifts, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 90/91 (1983/84) S. 26 f. – Zu den *vicarii imperii* am Kölner Dom aus der 1. Hälfte des 13. Jh. s. Groten (wie Anm. 8) S. 32 f., vgl. Hüffer (wie Anm. 31) S. 266 f.

der Bischofskirche in Utrecht entstanden[34]. Im Unterschied zu Aachen wird man im Falle von Utrecht allerdings nicht einen regelmäßigen Besuch des Königs zur Aufnahme ins Kapitel annehmen dürfen[35]. Nach einem Diplom Heinrichs VI., das ins Jahr 1196 datiert wird[36], hatte das Utrechter Kapitel seit unvordenklichen Zeiten die jeweiligen römischen Könige und Kaiser, Heinrichs Vorgänger, durch gemeinsame Wahl zum Kanoniker der Kirche und zum Bruder gemacht. Die dazugehörige Pfründe sei immer zwei Priestern übertragen worden, die für den Herrscher und den Frieden im Reich unablässig beten mußten. Die uralte, in Antike und Frankenzeit zurückreichende Gebetspflicht der Reichskirchen für König und Reich[37] war also in Utrecht nicht mehr in erster Linie der Kommunität insgesamt auferlegt, sondern auf die Inhaber der Pfründe, die geistlichen Stellvertreter des Königs, konzentriert.

Die Analyse der deutschen und römischen Überlieferung hat gezeigt, daß der Königskanonikat typologisch von Gebetsverbrüderung und Gedenkstiftung getrennt werden muß. Zwar hat der König in allen drei Fällen die Mitgliedschaft in Mönchskonventen bzw. Stiftskapiteln erworben; aber er war entweder als Amtsträger auf Lebenszeit oder als ein um sein Seelenheil besorgter Christenmensch auf Dauer, über den Tod hinaus, aufgenommen. Eine direkte Kontinuität zwischen Gebetsverbrüderung und Königskanonikat, wie sie Groten postuliert hat, konnte es logisch also nicht geben. Allerdings muß man sich darüber

---

34) Daß Aachen und Köln Utrecht vorangegangen sein müssen, ergibt sich aus dem Zusammenhang des Königskanonikats mit dem Vorgang der Krönung.

35) Nach seiner Aachener Krönung reiste aber Friedrich I. nach Utrecht: Reg. Imp. 4,2,1 (1980) 66–75.

36) Oorkondenboek van het sticht Utrecht tot 1301, hg. von S. Muller – A. C. Bouman 1 (1920) S. 469f. Nr. 530; Reg. Imp. 4,3 (1972) 506.

37) Zur Formel *pro regibus, imperatoribus et tranquillitate pacis regni Dominum incessanter exorare* bzw. *pro nostra salute imperiique tranquillitate Dominum exorare* bei Heinrich VI. (s. vorige Anm.) vgl. Eugen Ewig, Die Gebetsklausel für König und Reich in den merowingischen Königsurkunden, in: Tradition als historische Kraft, hg. von Norbert Kamp – Joachim Wollasch (1982) S. 87–99; ders., Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger, in: Festschrift für Berent Schwineköper, hg. von Helmut Maurer – Hans Patze (1982) S. 45–86. – Der Versuch Grotens (wie Anm. 8) S. 29f., die Entstehung des Utrechter Königskanonikats in der Mitte des 12. Jh. zu beweisen, ist gescheitert: Boockmann (wie Anm. 10) S. 212f. Ergänzend zu Boockmann ist darauf hinzuweisen, daß Friedrich I. zwar Mitglied des Stiftskapitels von St. Marien in Utrecht war, daß aber bei St. Marien – anders als beim Domstift St. Martin – nichts auf einen dauerhaften Königskanonikat hindeutet: D F. I 609.

im klaren sein, daß Typologie nur ein Hilfsmittel der Historie ist; denn die geschichtliche Wirklichkeit entzieht sich oft der ordnenden Ratio moderner Wissenschaft. Obschon Genese und Zweck von Königskanonikat einerseits und Verbrüderung bzw. Stiftung andererseits verschieden waren, standen sie einander doch praktisch so nahe, daß gegenseitige Beeinflussungen zu erwarten sind. Derartige Zusammenhänge lassen sich im deutschen Reich aber nicht fassen, vielleicht deshalb, weil wir keine historiographischen Zeugnisse über den Königskanonikat besitzen und fast ausschließlich auf Urkunden angewiesen sind. Bei den westeuropäischen Parallelen zu den deutschen Königskanonikaten begünstigt demgegenüber die Überlieferungsstruktur das Studium der Entstehungsgeschichte. Der Vorzug der ausgewählten Beispiele liegt auch darin, daß bei ihnen neben dem König noch andere auswärtige Laien und Kleriker als Inhaber von Kanonikaten begegnen. Bei der Untersuchung der Quellen läßt sich auch die oben entwickelte Typologie erproben.

II.

Die wohl bedeutendste Stiftskirche im westlichen Europa war St. Martin in Tours[38]. Die sehr große Zahl von 200 Kanonikern, die am Grab des heiligen Martin Dienst taten, hatte schon Karl der Kahle festgesetzt[39]. Wenn die Menge der Chorherren im Laufe der Zeit auch etwas abgenommen hatte, so konnten doch einige Stellen fremden Geistlichen und Laien überlassen werden. Nach den Statuten der Martinskirche aus dem frühen 13. Jahrhundert hielten etwa das Kloster Marmoutier und die Kathedrale von Tours selbst Pfründen verschiedener Ausstattung[40]. Unter den Laien nahm der französische König die vornehmste Stelle ein. Wenn er sich in St. Martin aufhielt, stand ihm auf der linken Seite des Chors der erste Platz zu[41]. Die zum Königs-

38) Vgl. Peter M o r a w , Hessische Stiftskirchen im Mittelalter, AfD 23 (1977) S. 432.

39) E.-R. V a u c e l l e , La collégiale de Saint-Martin de Tours (Bulletin et Mémoires de la Société archéologique de Touraine. Mémoires 46, 1907) S. 183. Zur früheren Geschichte der geistlichen Gemeinschaft von St. Martin: Otto Gerhard O e x l e , Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (Münstersche Mittelalter-Schriften 31, 1978) bes. S. 120ff.

40) V a u c e l l e S. 221, 223.

41) Ebda. S. 205.

kanonikat gehörende Pfründe wird genau bezeichnet, sie war von bescheidenerem Zuschnitt[42]. Wann der Kanonikat entstanden war, ist unbekannt; sicher aber ging er indirekt darauf zurück, daß die Kapetinger seit dem Dynastiewechsel von 987 die französische Krone mit dem Laienabbatiat in Tours verbunden hatten[43].

Seit 1206 verfügte das französische Königtum noch über einen zweiten Kanonikat, die sogenannte Pfründe der Grafen von Anjou[44]. Nach dem Tod des Richard Löwenherz (1199) hatten dessen Bruder Johann Ohneland und dessen Neffe, der Knabe Arthur von Bretagne, die beide wie der Verstorbene dem Grafenhaus von Anjou angehörten, um die Nachfolge im englischen Königtum gestritten[45]. Arthur war im Gewahrsam Johanns umgekommen (wohl 1203), doch hatte sich anschließend der französische König Philipp II. Augustus gegen den Engländer in der Normandie, dem Poitou und dem Anjou durchsetzen können. Der Grafenkanonikat von Anjou, der fortan zum Königskanonikat geworden war, berechtigte seinen Inhaber dazu, im Chorgestühl die Stelle des Dekans auf der rechten Seite einzunehmen[46], er stand also dem alten kapetingischen Kanonikat an Ansehen nicht nach. Anders als bei diesem enthalten zahlreiche historiographische Zeugnisse aus St. Martin bzw. aus der Umgebung des Grafenhauses mehrere Hinweise auf den Grafenkanonikat. Die älteste dieser Quellen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts berichtet Folgendes über den Grafen Fulco den Guten, gestorben um 960: „Er trug der Kirche des heiligen Martin besondere Verehrung und Liebe entgegen. Deshalb wurde er im Kloster in die Brudergemeinschaft aufgenommen (*collegio fratrum asscriptus*), und er freute sich, dort Kanoniker zu sein und so genannt zu werden (*canonicus ibidem esse et dici gaudebat*). An den Festen des Heiligen aber stand er im Chor unter den psalmensingenden Klerikern, angetan mit dem Klerikergewand und deren Lebensordnung unterwor-

42) Ebda. S. 199.

43) Vgl. ebda. S. 199ff., 81. Schon Karl der Kahle hatte 866 Robert dem Tapferen den Abbatiat übertragen: Ebda. S. 80. Zum Laienabbatiat von St. Martin s. Franz J. Felten, Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20, 1980) S. 52ff. u. ö.

44) Vaucelle S. 180f.

45) Ebda. S. 176ff.; Joachim Ehlers, Geschichte Frankreichs im Mittelalter (1987) S. 129–132; Karl-Friedrich Krieger, Geschichte Englands von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert (1990) S. 139f.

46) Vaucelle S. 201f.

fen"[47]. Bei seinen Besuchen habe Graf Fulco regelmäßig bei geringen Klerikern gewohnt und zum Dank deren Häuser aufs reichlichste ausgestattet. Diesen Erzählkern hat ein späterer Bearbeiter der gleichen Quelle phantasievoll ausgestaltet. Demnach hätte sich Fulco in seinem Eifer bei der Liturgie – bei Vigilien, Lesungen, Responsorien, dem Psalmengesang und sogar der Messe – von keinem Kleriker übertreffen lassen. Als jedoch der König von Frankreich mit seinem Hofstaat in St. Martin weilte und den frommen Grafen im Klerikerhabit beobachten konnte, hätte er sich mit seinen Paladinen über Fulco lustig gemacht. Der Graf von Anjou, so wurde gespottet, sei zum Priester ordiniert worden und singe wie ein Priester. Fulco aber, dem dies zu Ohren gekommen sei, habe dem König ausrichten lassen: *Noveritis domine, quia rex illiteratus est asinus coronatus*[48]. So deutlich der legendarische Zug dieser Erzählung hervortritt, so glaubwürdig vermittelt sie doch, welche Irritation der Laie im Klerikerkleid im 12. Jahrhundert bei seinen Standesgenossen ausgelöst hat. Es fragt sich freilich, wie das, was über Fulco geschrieben wurde, in die Geschichte des Hauses Anjou bzw. in die Geschichte des Fürstenkanonikats einzuordnen ist. Wir wissen, daß die Anjou mit St. Martin früh engen Kontakt hatten; Fulcos Sohn wurde nachweislich hier bestattet[49], und mindestens Anfang des

47) Chronica de gestis consulum Andegavorum, in: Chroniques des comtes d'Anjou et des seigneurs d'Amboise, hg. von Louis Halphen – René Poupardin (Collection de textes 48, 1913) S. 35 f. Die älteste, verlorene, Fassung der Quelle ist wohl bald nach 1109 niedergeschrieben worden, der zitierte Text geht auf Thomas de Loches (um 1150) zurück: Ebda. S. XXIX f.

48) Gesta consulum Andegavensium. Additamenta, in: Chroniques des comtes d'Anjou (wie Anm. 47) S. 140, vgl. S. 142. Zum Verfasser (1155/73) s. ebda. S. XXXVI f. Zum Beleg und zur Bedeutung von *illiteratus* als ‚lateinunkundig' s. Herbert Grundmann, Litteratus – illitteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter, Archiv für Kulturgeschichte 40 (1958) S. 50 f. (mit weiteren Zitaten des Sprichwortes bei Wilhelm von Malmesbury, Johann von Salisbury, Giraldus Cambrensis, Vinzenz von Beauvais u. a.). – Nach den Gesta vgl. Radulfi de Diceto, Lundoniensis decani, Abbreviationes chronicorum, hg. von William Stubbs (Rolls Series 68, 1876) S. 148, und das Chronicon Turonense Magnum, in: Recueil de chroniques de Touraine, ed. André Salmon (1854) S. 113.

49) Nämlich – nach dem Zeugnis des Grafen Fulco IV. († 1109) – Gottfried I. († 987): Fragmentum Historiae Andegavensis, in: Chroniques des comtes d'Anjou (wie Anm. 47) S. 233. Vgl. Olivier Guillot, Le comte d'Anjou et son entourage au XIe siècle 1 (1972) S. 15 f. – Fulco IV. kennt die Grabplätze der drei Vorgänger Gottfrieds (Ingelger, Fulco I., Fulco II. der Gute) nicht (S. 233); von den Nachfolgern Gottfrieds I. sind nach seinem Bericht dessen Sohn Fulco III. († 1040) im Kloster Loches (S. 235) und dessen Enkel Gottfried II. († 1060) im Nikolauskloster bei Angers (S. 238)

11. Jahrhunderts erhielten die Grafen durch König Robert II. Landgüter von St. Martin zum Geschenk[50]. Gewiß trifft deshalb zu, daß Fulco der Gute Stiftsherr der Martinskirche geworden war; doch berechtigt nichts zu der Annahme, er hätte schon einen erblichen Kanonikat der Grafen von Anjou besetzt. In der – freilich nicht zeitgenössischen – Überlieferung wird er als *frater* und als *canonicus* bezeichnet. Damit ist für die nähere Charakterisierung seiner Stellung aber wenig gewonnen. Die besondere Devotion Fulcos und auch das Begräbnis seines Sohnes in St. Martin sprechen dafür, Fulcos Verhältnis zum Kapitel eher in die Nähe der Gebetsbruderschaft zu rücken.

Erst 200 Jahre nach Fulco ist erneut von der Mitgliedschaft eines Anjou im Tourser Stift die Rede. Gottfried der Schöne († 1151), dessen Sohn als Heinrich II. König von England werden sollte, muß nach der Überlieferung eine Fülle kirchlicher Pfründen in seiner Hand vereinigt haben, sei es, daß sie ihm übertragen waren, sei es, daß er sie selbst gestiftet hatte[51]. Einmal soll er den Bischof von Le Mans um eine Domherrenpfründe angegangen sein, nur um sie sogleich einem armen Kleriker weiterzugeben[52]. In einem Streit mit dem Erzbischof von Tours habe er diesem, wie an anderer Stelle bezeugt ist, erklärt: „Ich bin Kanoniker des heiligen Martin und Mönch von Marmoutier"[53]. Der Graf von Anjou hatte also nicht bloß dem Chorherrenstift St. Martin, sondern auch einem Kloster angehört. Als dann Gottfrieds Urenkel, der schon genannte Arthur von Bretagne, um das Erbe König Richards von England kämpfte, wird zum drittenmal von einem gräflichen Kanonikat berichtet. Mit Unterstützung einer starken Adelspartei habe sich im Jahr 1200 Arthur der Grafschaft Anjou zu bemächtigen versucht und die Städte Angers und Le Mans besetzt. Ostern, so wird überliefert, sei er darauf nach Tours gezogen und *more debito* in

---

beigesetzt worden. Wenn in späteren Redaktionen der Chronica de gestis consulum Andegavorum berichtet wird, daß schon Fulco I. (S. 34 Note a, vgl. aber S. 31 Note a) und Fulco II. (S. 37 Note a) in St. Martin bestattet worden sind, kann man dem kaum folgen. Vgl. auch die widersprüchlichen Angaben zu anderen Angehörigen des Grafenhauses in der gleichen Quelle. Zur Erscheinung der Grablege-Fiktionen: Michael Borgolte, Fiktive Gräber in der Historiographie. Hugo von Flavigny und die Sepultur der Bischöfe von Verdun, in: Fälschungen im Mittelalter 1 (Schriften der MGH Bd. 33,1, 1988) S. 205–240.

50) Guillot (wie Anm. 49) S. 18 mit Anm. 93, S. 170.

51) Historia Gaufredi ducis Normannorum et comitis Andegavorum, in: Chroniques des comtes d'Anjou (wie Anm. 47) S. 191–193, 211f.

52) Ebda. S. 212.

53) Ebda. S. 193.

der Martinskirche zum Kanoniker angenommen worden. In Chorkleidern habe er sich an den Platz des Dekans gestellt[54]. Unverkennbar war für den Verfasser dieser Quelle der Grafenkanonikat eine feste Einrichtung, und in der Forschung ist nicht ohne Grund vermutet worden, daß er mit dem Redaktor der oben erwähnten Martinsstatuten identisch gewesen ist[55]. Schon Arthur von Bretagne selbst muß den Kanonikat als erbliches Anrecht des Landesherrn betrachtet haben. Es fragt sich nur, wie weit der Kanonikat in dieser Form zurückreicht. Da eine klare Quellenaussage fehlt, muß man nach der historischen Gesamtlage urteilen. Gewiß darf man annehmen, daß erst die erbliche Herrschaft der Anjou über die Touraine die Voraussetzung für einen festen Kanonikat in St. Martin geschaffen haben wird. Die Erwerbung der Grafschaft von Tours läßt sich aber genau ins Jahr 1044 datieren[56]; nach der Mitte des 11. Jahrhunderts dürfte sich also der gräfliche Kanonikat der Anjou herausgebildet haben[57]. In welchen Verhältnis stand aber dieser verfestigte Kanonikat zu Graf Fulcos Mitgliedschaft im Tourser Kapitel während des 10. Jahrhunderts? Wenn es zutrifft, daß Fulco der Gute mit den Stiftsherren eine Gebetsbruderschaft geschlossen hatte, kann der Zusammenhang kein direkter gewesen sein. Man wird aber kaum glauben, daß die Kontakte Fulcos zu St. Martin ohne Auswirkungen auf seine Nachfahren geblieben sind. Das Stift beim Martinsgrab mag die

54) Chronicon Turonense Magnum (wie Anm. 48) S. 145.

55) Salmon, ebd., S. XX, Vorbehalte dann bei Vaucelle (wie Anm. 39) S. XXV f.

56) Louis Halphen, Le comté d'Anjou au XIe siècle (1906) S. 48 f.; Guillot (wie Anm. 49) S. 282 f.; ders., Angers, Anjou, Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 629 f.; vgl. auch Karl Ferdinand Werner, Angevinisches Reich, ebda. Sp. 633 f.

57) So bereits Vaucelle (wie Anm. 39) S. 218. – In der Großen Chronik von Tours von ca. 1200 wird allerdings behauptet, daß die Grafen von Anjou schon seit dem späten 9. Jh. über eine *praebenda beati Martini* verfügt haben. Der Graf Ingelger soll demnach den Leib des heiligen Martin, der vor den Normannen nach Auxerre in Sicherheit gebracht worden sei, im Jahr 887 gewaltsam nach Tours zurückgeführt haben; dafür hätten die Kanoniker der Stiftskirche ihm und seinen Nachfolgern die Pfründe überlassen und den Schutz ihrer Landgüter anvertraut (Chronicon Turonense Magnum, wie Anm. 48, S. 103 f.). Die historische Unzuverlässigkeit dieses Berichts ist evident; zwar hat es Ingelger wirklich gegeben (Halphen, wie Anm. 56, S. 1–3), aber schon die Geschichte von der Martinstranslation ist widerlegbar (Vaucelle S. XXVII, 101). Was die Martinspfründe betrifft, so wurden Verhältnisse der Zeit um 1200 ersichtlich ins Frühmittelalter zurückprojiziert. Der Anlaß dafür lag offenkundig bei dem mit dem Kanonikat verbundenen Schutz. Die traditionelle Schutzherrschaft der Grafen von Anjou über St. Martin zu betonen, gab aber Sinn in einer Zeit, in der der Kampf zweier Könige die politischen Verhältnisse in der Touraine destabilisierte.

Anjou zunächst vor allem als Stätte des Heils, im Zuge der Territorialisierung eher als politische und wirtschaftliche Potenz angezogen haben. So ließe sich bei St. Martin in Tours ein indirekter Zusammenhang zwischen Gebetsbruderschaft und Fürstenkanonikat erschließen.

In Tours bleibt die Genese des Königskanonikats verborgen; dafür lassen sich Aufschlüsse über die Geschichte des verwandten Grafenkanonikats gewinnen. Ganz unmittelbare Einsichten in die Entstehung der Mitgliedschaft Auswärtiger in Stiftskapiteln gewährt aber die Überlieferung der Bischofs- und Wallfahrtskirche Santiago de Compostela. Wichtigste Quelle ist die Historia Compostellana, eine gleichzeitige Lebensbeschreibung des Bischofs und Erzbischofs Diego Gelmírez von Santiago[58]. Diego war im Jahr 1100 zum Oberhirten an der berühmten spanischen Wallfahrtskirche geweiht worden; von den Historiographen aus seiner Umgebung wurde er als ungewöhnlich tatkräftiger Kirchenfürst geschildert. Diego stand demnach in engem freundschaftlichen, aber auch spannungsreichen Kontakt mit den Königen von León und Kastilien und setzte 1120 beim Papst die Erhebung seiner Sedes zum Erzstuhl durch. Für die Aufnahme Auswärtiger in das Domkapitel hatte Diego selbst die Voraussetzungen geschaffen. Unmittelbar nach Antritt seines Episkopats hatte er nämlich den Klerus seiner Kirche reformiert, eine Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel durchgeführt, gleichwertige Einzelpfründen geschaffen und die Anzahl der Kanoniker auf 72 festgesetzt[59]. Der Bischof vergab die Stellen auch selbst und ließ sich 1102 von seinen Stiftsherren Gehorsam und Treue schwören. Unter ihnen befanden sich Gerold, der Erzbischof von Braga, Metropolit von Galizien, sowie die Bischöfe von Orense und Túy, die die Nachbardiözesen im Süden von Santiago regierten[60]. Für

58) Historia Compostellana, ed. Emma Falque Rey (CC Cont. Med. 70, 1988). – Auf die Kanonikate ging zuletzt, aber nur kurz ein R. A. Fletcher, Saint James's Catapult. The Life and Times of Diego Gelmírez of Santiago de Compostela (1984) S. 170; verstreute Bemerkungen bei Ludwig Vones, Die ‚Historia Compostellana' und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Spanien und dem Papsttum zu Beginn des 12. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen 29, 1980). Vgl. auch: Klaus Herbers, Santiago de Compostela zur Zeit von Bischof und Erzbischof Diego Gelmírez (1098/1099–1140), ZKG 98 (1987) S. 89–102.

59) Historia Compostellana I,20,2–3, S. 46 f., III, 36,1, S. 482 f., II,3,1, S. 222 f., s. a. unten Anm. 68. Fletcher (wie Anm. 58) S. 166 f.; ders., The Episcopate in the Kingdom of León in the Twelfth Century (1978) S. 148 f.; Vones (wie Anm. 58) S. 146 mit Anm. 57.

60) Historia Compostellana I, 20,6, S. 48; vgl. I, 82,2, S. 130.

die Aufnahme der drei Amtsbrüder Diegos ins Kapitel der Jakobskirche wird in der Historia keine Begründung gegeben. Man weiß aber, daß der Bischof von Orense aus den Kanonikern von Santiago hervorgegangen war[61], während Gerold für Braga und in Konkurrenz zu Santiago die Stellung einer Kirchenmetropole errungen hatte[62]. Die Einreihung befreundeter wie rivalisierender Kollegen unter seine Kanoniker erweiterte zweifellos den Handlungsspielraum Bischof Diegos von Santiago, sie trug allerdings auch das Risiko unerwünschter Einflußnahmen von außen in sich. Wichtig wäre zu wissen, ob Diego die drei Bistümer auf Dauer durch die Kanonikate an seine Kirche zu binden gedachte[63], doch fehlt dazu eine klare Aussage. Allerdings erfährt man aus der Historia, daß auch zwei Nachfolger Gerolds von Braga Kanoniker in Santiago gewesen sind[64]. Der zweite von ihnen hat seine Pfründe erst einige Jahre nach seiner Wahl zum Erzbischof erhalten, weil zuerst Besitzstreitigkeiten seiner Kirche mit Santiago hatten ausgeräumt werden müssen[65]; bei einem Besuch in Compostela soll er mit seinem Amtsbruder Diego das *phedus dilectionis* bekräftigt haben und zum

---

61) Zu Diego von Orense (1097/1100–1132) s. Fletcher (wie Anm. 59) S. 48f.; Vones (wie Anm. 58) passim. Als *concanonicus* des Domkapitels von Santiago wollte Bischof Diego insbesondere den Bischof von Santiago zum Konzil Papst Gelasius' II. in Clermont (geplant für März 1119) begleiten: Historia Compostellana II, 8,1, S. 233. – Über Alfons von Túy (1097–1131) ist weniger bekannt (Fletcher S. 50f.), doch scheint er nicht immer die Partei des Diego Gelmírez genommen zu haben; vgl. Vones S. 258, 333, aber Anm. 158f., 409–411 und passim. – Bei der Wahl Diegos zum Bischof von Santiago sollen Diego von Orense und Alfons von Túy neben Pedro von Lugo und Gonzalo von Mondoñedo anwesend gewesen sein: Historia II, 2, S. 222, doch zweifelt Vones (S. 132f.) an dem Zeugnis. Daß zwischen den bischöflichen Kanonikaten in Santiago und dem Recht der Bischofswahl an der Kirche des hl. Jakob ein Zusammenhang bestanden habe (Investiturfrage!), ist fraglich.

62) Vones S. 130f., 136–138, zu Gerold (1095/6ff.) s. ferner Vones, passim, und Fletcher (wie Anm. 58 und 59) passim.

63) Im Jahr 1152 hat das Kapitel der Jakobskirche den Beschluß gefaßt, dem armen Kloster Antealtares in Compostela einen Kanonikat zu überlassen: Antonio López Ferreiro, Historia de la Santa A. M. Iglesia de Santiago de Compostela 4 (1901) Apéndices, S. 57–59 Nr. 21 vom 29. 1. 1152 (Urkunde Erzbischof Bernhards I. von Santiago). Zu S. Payo de Antealtares s. Vones, passim.

64) Zu Mauritius von Braga, der u. a. zwei Angehörige des Domkapitels von Santiago zu Bischöfen (von Porto bzw. Mondoñedo) weihte, s. Historia Compostellana I, 81,2, S. 127, I, 82,2, S. 130, I, 117, S. 218.

65) Pelagius wurde bald nach der Wahl des Mauritius zum Gegenpapst Gregor VIII. (März 1118) zum Erzbischof von Braga gewählt (Vones S. 353). Der Streit zwischen Pelagius und Diego von Santiago wurde im Jahr 1121 beigelegt: Vones S. 416f. (mit Bezug auf die in der folgenden Anm. zit. Quellenstelle).

Kanoniker der Jakobskirche gemacht worden sein[66]. Es war also offenbar keineswegs so, daß der Erzbischof von Braga nach Antritt seines Amtes automatisch seinen Kanonikat in der Apostelkirche von Santiago übernehmen konnte; anscheinend wurde ihm nur eine bestimmte oder eine beliebige der 72 Pfründen freigehalten, die ihm bei günstiger Gelegenheit durch jeweils neuen Kapitelsbeschluß übertragen werden konnte. Das Wort vom „Freundschafsbündnis" assoziiert die Stellung des Erzbischofs in Santiago auch eher mit dem Vorstellungskreis „Gebetsverbrüderung". So muß die Frage nach dem Grad der Institutionalisierung letztlich offenbleiben. Allerdings läßt sich, in Analogie zu den Grafenkanonikaten von Tours, für die Bischofskanonikate am Beispiel Bragas der Weg nachvollziehen, der von der einzelnen zur etablierten Mitgliedschaft geführt haben könnte[67].

In seinem Streben nach einer eigenen erzbischöflichen Würde für sich und die Kirche von Compostela wußte sich Diego einflußreiche Fürsprecher an der Kurie zu gewinnen. Als der Kardinallegat Deusdedit 1119 im päpstlichen Auftrag nach Santiago kam, nahmen ihn der Bischof und sein Kapitel zum Kanoniker an und gewährten ihm eine *ebdomada ad altare*, den jedem Bruder zustehenden Anteil an den Oblationen[68]. Offensichtlich handelte es sich um einen ganz persönlichen Kanonikat des Kardinals, der mit der Stellung des Erzbischofs von Braga im Kapitel nicht gleichgesetzt werden kann. Als Diego 1120 Erzbischof geworden war, riß die Verbindung zwischen seiner Kirche und Deusdedit nicht ab. Der Kardinal betonte brieflich aus der Ferne sein Wirken für die Interessen Santiagos[69], verlangte allerdings auch mehrfach energisch, die ihm zustehende Ebdomada durch Boten nach Rom zu senden[70]. Man darf den materiellen Wert der Kanonikerpfründe von Santiago also nicht unterschätzen.

---

66) Historia Compostellana II, 46,1–3, S. 297 f.: Friedensbündnis unter Mitwirkung eines päpstlichen Legaten.

67) Zweifelhaft erscheint, ob es in der politisch und kirchenpolitisch labilen Lage Galiziens im früheren 12. Jh. je zu einer institutionellen Verfestigung des Bragaer Bischofskanonikats in Santiago gekommen ist.

68) Historia Compostellana II, 8,1, S. 233. Zum Verständnis der *ebdomada*, die immer wieder als ordentliche Leistung für die Jakobskanoniker genannt wird, s. Historia Compostellana II, 3,1, S. 223 über die Reform Bischof Diegos. Zu Deusdedit und Santiago: F l e t c h e r (wie Anm. 58) S. 170, 198, 201, 205 u. ö.; V o n e s S. 357 f. u. ö.

69) Historia Compostellana II, 33, S. 277 f.

70) Ebda. II, 44,1 und 3, S. 295 f.

Mit Alfons VII. von León-Kastilien wurde auch ein König durch die Domherren von Santiago als Kanoniker angenommen, und zwar im November 1127[71]. Alfons, der damals erst seit anderthalb Jahren sein Reich allein regierte[72], hatte gerade einen militärischen Erfolg über seine Tante, die Gräfin Teresa von Portugal, errungen, die nach Galizien eingefallen war. Obwohl der König durch Erzbischof Diego wirkungsvoll unterstützt worden war[73], erwies er sich bei einem Besuch des Jakobsgrabes dem Apostel keineswegs als dankbar. Geldnot und die Einflüsterungen von Männern seiner Umgebung, die Diego Gelmírez um Amt und Vermögen bringen wollten, veranlaßten den Herrscher, in Santiago von dem Erzbischof 1000 Mark Silber zu fordern[74]. Auf Drängen seiner Kanoniker habe Diego, so berichtet die Historia, nachgegeben. Er habe dem König aber ins Gewissen geredet, daß diesem seine Untat die ewige Verdammnis einbringen werde, wenn er nicht Genugtuung leiste. Alfons, der seine Schuld anerkannte, habe sich aber nicht in der Lage gesehen, den Geldbetrag jemals zurückzuzahlen; im Kapitel der Bischofskirche habe ihm Diego deshalb vorgeschlagen, den heiligen Jakob mit einer anderen Gabe zu versöhnen. Nach dem Vorbild seines Vaters, des Grafen Raimund von Burgund († 1107), sollte der König versprechen, Santiago einst seinen Leib zum Begräbnis zu überlassen. Dafür wollten der Erzbischof und die Brüder Alfons sein Verbrechen vergeben und unaufhörlich für ihn bei Gott und dem Apostel interzedieren[75]. Der Chronist aus Compostela sagt nichts über die Motive des Vertragsangebots, er berichtet aber, daß Diego später auch die Schwester des Königs sowie die Gräfin Teresa von Portugal bedrängt habe, ihren Grabplatz in Santiago zu wählen[76]. Eine solche

71) Zu Alfons: Emilio S á e z , Alfons VII., Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 399f., und F l e t c h e r (wie Anm. 58) passim.

72) Alfons war 1111 in Santiago zum König gekrönt worden (F l e t c h e r S. 133), danach jedoch in Opposition zu seiner Mutter, der Königin Urraca, geraten und für prägende Jugendjahre aus Galizien verbannt worden (ebda. S. 138–143). Seine Spannungen mit Diego von Santiago waren wohl auch auf den Einfluß der Toledaner Metropolitankirche zurückzuführen; in Toledo hatte sich Alfons auf Befehl Urracas aufgehalten (ebda. S. 253–255).

73) Historia Compostellana II, 85,1–2, S. 395f. Zu Teresa s. F l e t c h e r (wie Anm. 58) S. 38f., 130f., 148f., 255 u. ö.; Peter F e i g e , Die Anfänge des portugiesischen Königtums und seiner Landeskirche, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft 29 (1978) S. 85–436.

74) Historia Compostellana II, 85,2–II, 86,1–6, S. 396–403; V o n e s S. 488.

75) Historia Compostellana II, 87,2, S. 405.

76) Ebda. II, 88; 89, S. 409f.

königliche Grablege konnte das Prestige der Jakobskirche ganz gewiß erheblich steigern[77]; Diego mochte in ihr auch einen Schutz seiner wohlhabenden Wallfahrtskirche vor weiteren Übergriffen sehen und sogar die Hoffnung auf Zugewinn durch Memorialstiftungen hegen[78]. Tatsächlich war König Alfons bereit, auf den Vorschlag einzugehen und Leib und Seele in die Hände des Kapitels zu legen. Der Herrscher stellte aber zusätzliche Forderungen[79]: Wenn es Gott, dem heiligen Jakob und den Domherren gefalle, wolle er Kanoniker der Kirche werden und wie jeder der Brüder teilhaben an den Almosen, Messen, Gebeten und übrigen Wohltaten, sowohl im Leben als auch im Tode. Wenn er nämlich Kanoniker dieser Kirche werden würde, könne er seine Rivalen und Feinde erfolgreicher unterdrücken, aber auch mit Gottes Hilfe die Rechte der Kirche verteidigen. Der Erzbischof und die im Kapitel versammelten Domherren stimmten dieser Bitte einmütig zu. Als Kanoniker der Jakobskirche wurde dem König *panem in canonica et ebdomadam in altari et cetera beneficia* gewährt. Erst dann – *recepto canonicatu* – übergab Alfons seinen Körper und seine Seele an Santiago und versprach, wo immer er sterben werde sein Begräbnis in der Jakobskirche zu verfügen[80]. Anschließend habe Alfons noch eine Anniversarstiftung gemacht[81]. Über die verschiedenen Abmachungen (*de corporis sui promissione et de canonicatu et de beneficii receptione*) habe er Urkunden ausgestellt[82], von denen eine tatsächlich im Archiv von Santiago erhalten blieb[83]. Sie bestätigt die Erzählung der Historia,

77) Das gilt ganz besonders im Hinblick auf Toledo. Der Großvater des Königs, Alfons VI., war nach seinem Tod in Toledo (30. 6. 1109) im Kloster Sahagún (León) bestattet worden, das seit dem aus Cluny stammenden Bischof Bernhard (1086–1124; vorher Abt in Sahagún) mit Toledo eng verbunden war: Vones S. 490 Anm. 35. Zur Verbindung Sahagúns mit Cluny s. bes. Peter Segl, Königtum und Klosterreform in Spanien. Untersuchungen über die Cluniacenserklöster in Kastilien-León vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (1974) S. 93–102.

78) Vgl. dazu die Stiftungen Sanchas, der Schwester Alfons' VII., und der Gräfin Teresa, s. Zitat oben Anm. 76.

79) Er wollte auch die ausdrückliche Garantie haben, daß ihm die gleiche Ehre und Fürsorge wie seinem Vater gewährt werden würde. Der Erzbischof erwiderte, wegen der großen Sünden des Königs werde man sogar noch höhere Gebets- und Meßleistungen als für Raimund erbringen, und erläuterte sie im einzelnen: Historia Compostellana II, 86,3, S. 405f.

80) Ebda. II, 87,4, S. 406.

81) Ebda. II, 87,5–6, S. 406–408.

82) Ebda. II, 87,6, S. 408.

83) Ferreiro 4 (wie Anm. 63) S. 12–14 Nr. 5; vgl. Peter Rassow, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien, AUF 10 (1928) S. 418.

gibt aber zusätzlich zu erkennen, daß Alfons bei seinem ersten Besuch als Herrscher in Santiago ältere königliche Privilegien bekräftigt hat[84].

Die Übertragung eines Kanonikats an Alfons VII. war nach Darstellung des Historia Compostellana Teil eines mehrgliedrigen Gabenaustausches zwischen dem Kapitel von Santiago und dem Herrscher[85]. Die Bestattungszusage ist gewiß kein typischer Aspekt bei der Errichtung eines Königskanonikats gewesen, wohl aber die königliche Gegenleistung eines besonderen Schutzes[86]. Die Historia gibt zu erkennen, daß der Kanonikat in einer speziellen biographischen Situation des Königs entstanden ist. Daraus hätte sich eine feste Einrichtung entwickeln können, wenn die Nachfolger des Herrschers – etwa anläßlich einer Privilegienbestätigung beim ersten Besuch oder eines Gebets beim Jakobsgrab[87] – in Santiago regelmäßig für sich um den Kanonikat nachgesucht hätten. Davon ist aber nichts bekannt. Die Annahme, 1127 sei eine feste Königspfründe unter den 72 Kanonikaten geschaffen worden, die unabhängig von ihrer Wahrnehmung durch den jeweiligen Herrscher existierte, erscheint als unzulässig[88]. Obschon in der Histo-

84) Die Urkunde präzisiert auch die Memorialleistungen für Alfons und gibt ein genaues Datum der Abmachungen (13. 11. 1127).

85) Zu einer weiteren Landschenkung des Königs (mit Bezug auf seinen Kanonikat) und zur Übertragung der königlichen Kapelle und Kanzlei an Erzbischof Diego s. Historia Compostellana II, 87,7, S. 408 f.

86) Historia Compostellana II, 87,4 und 7, S. 406, 408. – In gewissem Maße trat Santiago 1127 an die Stelle Clunys, das insbesondere seit Alfons VI. zum „Kultkloster des kastilisch-leonesischen Königtums" geworden war (so Segl, wie Anm. 77, S. 193 ff.); Alfons VII. hat aber noch 1132 die Aufnahme in die *societas fratrum* von Cluny begehrt (ebda. S. 190, 199).

87) Der Besuch von Königsgräbern in Santiago kam dagegen vorerst nicht in Betracht, da weder Alfons VII. noch Sancha oder Teresa dort wirklich bestattet wurden (Vones S. 491 Anm. 40). Alfons fand sein Grab in Toledo (s. Sáez, wie Anm. 71); in Santiago wurde aber seine erste Gemahlin Berengaria beigesetzt, wie es mindestens seit 1140 geplant war (Ferreiro 4, wie Anm. 63, S. 30 Nr. 11; Urkunde Alfons' VII. mit Bestätigung seiner eigenen Grabplanung in Santiago. Vgl. auch Historia Compostellana II, 92, S. 413). Erst um die Wende des 12./13. Jh. wurden die leonesischen Könige Ferdinand II. († 1188) und Alfons IX. († 1229) in der Kathedrale von Compostela bestattet.

88) Vones S. 491 hat darauf hingewiesen, daß nach lokalhistorischer Überlieferung angeblich seit Mitte des 9. Jh. in León ein Königskanonikat bestanden habe, der nun nach Santiago verlegt worden sei (S. 499). Das läßt sich nicht halten. In León selbst werden die Ursprünge des Kanonikats als „legendär" bezeichnet: Tomás Villacorta Rodríguez, El cabildo catedral de León. Estudio historico-juridico, siglo XII–XIX (1974) S. 133. Ein überpersönlicher Königskanonikat schon im 9. Jh. ist nirgends sonst bezeugt, wohl aber gibt es im Hochmittelalter Tendenzen, die Anfänge derartiger Institutionen in frühere Zeiten zurückzu-

ria ausdrücklich vom Kanonikat des Königs Alfons die Rede ist, gehört seine Mitgliedschaft im Kapitel in den Umkreis der Gebetsbruderschaften und Gedenkstiftungen. Denn explizites Anliegen des Königs war die ihm von den Brüdern gewährte Fürsorge im Leben und im Tode.

In Santiago de Compostela läßt sich also weder bei den bischöflichen Kanonikaten noch beim königlichen Kanonikat eine institutionelle Verfestigung ermitteln. Was dort am Beginn des 12. Jahrhunderts aber angelegt war, tritt dann drei Generationen später im englischen Canterbury wirklich in Erscheinung[89]. Erzbischof Balduin von Canterbury, der 1184 mit Unterstützung König Heinrichs II. durch die Mitbischöfe, aber gegen den Willen des zuständigen Domkapitels gewählt worden war, plante eine Reform des Kathedralklerus[90]. Dieser bestand bis dahin aus den benediktinischen Mönchen von Christ Church, deren Lebensweise dem Zisterzienser Balduin mißfiel. Der Erzbischof plante die Errichtung eines Kollegiatstifts, zunächst in Hakington bei Canterbury, später in Lambeth bei London, das an die Stelle von Christ Church treten sollte. Darüber erhob sich ein jahrzehntelanger Streit (bis 1201), da auch Balduins Nachfolger an dem Vorhaben festhielt[91]. Eine exorbitante Korrespondenz von mehr als 500 Briefen belegt, daß beide Parteien Papst und Kaiser, Könige, Fürsten und Prälaten in ganz Europa zur Stellungnahme zu bewegen suchten; und der Mönch Gervasius von Canterbury hielt die Geschichte des Konflikts, in dem seine Brüder siegten, in seiner Chronik fest[92]. Schon aus der Anfangszeit

---

verlegen (zu St. Martin/Tours s. o. Anm. 57); um einen solchen Anachronismus dürfte es sich auch in León gehandelt haben. Von der Verlegung eines Königskanonikats sollte man auch nicht sprechen. Weshalb sollte ein Herrscher nicht mehrere Kanonikate (oder Klosterpfründen) innehaben?

89) In einem Evangeliar von Christ Church wird schon König Knut († 1035) als „Bruder vor Gott" bezeichnet: Adalbert E b n e r , Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters (1890) S. 24 Anm. 2; jetzt auch Jan G e r c h o w , Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 20, 1988) S. 190 Anm. 21.

90) Zu Balduin s. Karl S c h n i t h , Balduin von Canterbury, Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 1371 f.

91) Bis heute grundlegende Darstellung des Konflikts von William S t u b b s , Introduction, zu: Epistolae Cantuarienses (wie Anm. 92). Danach vor allem: Raymonde F o r e v i l l e , L'église et la royauté en Angleterre sous Henri II Plantagenet 1154–1189 (1943) S. 533 ff. Zu Balduins Nachfolger: C. R. C h e n e y , Hubert Walter (1967) bes. S. 137 ff.

92) Epistolae Cantuarienses, hg. von William S t u b b s (Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I., Vol. 2, 1865); Chronica Gervasii, hg. von W. S t u b b s (Rolls Series 73, 1879).

wird überliefert, wie sich Balduin die Zusammensetzung des Kollegiatstifts dachte[93]. Demnach sollten u. a. der König von England und die Suffraganbischöfe von Canterbury je eine Pfründe erhalten, wobei die Bischöfe für Pfründen und Vikare selbst die nötigen Einkünfte bereitstellen sollten. Der Plan Balduins ist zwar nur aus der Perspektive der Mönche von Canterbury überliefert und niemals realisiert worden; im Hinblick auf das, was aus Santiago vom Beginn des 12. Jahrhunderts bekannt ist, kann man aber an der Authentizität nicht zweifeln[94], denn Canterbury stellt sich als Weiterentwicklung von Santiago dar. War bei der galizischen Bischofskirche noch unklar, ob die Bischofs- und Königskanonikate institutionalisiert waren, so gilt dies für Canterbury nicht. Mit Sicherheit wollte Balduin den König und die Suffragane von Canterbury auf Dauer im Domkapitel haben. Wie die Mönche von Christ Church vermuteten, ging es Balduin darum, ihnen das Recht zur Wahl des Erzbischofs zu nehmen und auf das neue Kapitel zu übertragen. Es ist aber auch möglich, daß der Metropolit – gewissermaßen zwischen Thomas Becket und der Magna Charta – zu einer Neuordnung der englischen Kirche angesetzt hatte[95].

III.

Die westeuropäische Überlieferung zum Königskanonikat und zu vergleichbaren Phänomenen deutet, was die Chronologie angeht, in die gleiche Richtung wie die Quellen im Reich. Der etablierte Grafenkanonikat von Tours sowie die auf Dauer geplanten Kanonikate der Bischöfe und des Königs in Canterbury passen zeitlich zur Utrechter Urkunde Heinrichs VI. von ca. 1196 oder zu den römischen Krönungsordines. Überall lassen sich Kanonikate als feste Einrichtungen um 1200

93) Epistolae Cantuarienses S. 117 Nr. 144 (Brief des Konvents von Canterbury an seinen Prior Honorius vom Dezember 1187); Chronica Gervasii S. 338 (ad 1186).

94) Anders H. Mayr – Harting, Henry II and the Papacy, 1170–1189, The Journal of Ecclesiastical History 15 (1964) S. 46.

95) Vgl. Z.N. Brooke, The English Church and the Papacy from the Conquest to the Reign of John (1931) S. 224–226; C.R. Cheney, From Becket to Langton. English Church Government 1170–1213 (1956) passim; Karl Schnith, England von der normannischen Eroberung bis zum Ende des Hundertjährigen Krieges 1066–1453, in: Handbuch der europäischen Geschichte 2, hg. von F. Seibt (1987) S. 795–805; Krieger (wie Anm. 45) S. 135–149.

ermitteln, und von da kommt man rückschließend allenfalls eine oder zwei Generationen zurück. Wahrscheinlich muß man bei der Entstehung der Kanonikate weniger an die Verbreitung des Phänomens durch Nachahmung, als an Simultangenese aufgrund vergleichbarer Bedingungen denken. Eine unverzichtbare Voraussetzung bildete gewiß die Ausbildung der Individualpfründen in den einzelnen Kapiteln[96]. War diese Grundlage gegeben, so konnten auswärtige Geistliche und Laien in die Stellung der Kleriker einrücken. Bei der Suche nach der Entstehung der Institution sollte man weniger auf den absoluten Erstbeleg fixiert sein, als berücksichtigen, daß den Einzelfall unterschiedliche politische oder soziale Verhältnisse determinierten. Der Versuch Grotens, den deutschen Königskanonikat generell mit den Herrscherrechten an den Bischofswahlen in Beziehung zu setzen, ist am berechtigten Widerspruch Horst Fuhrmanns gescheitert[97]. Ein entscheidender Impuls scheint demgegenüber das Schutzbedürfnis der Stiftskanoniker gewesen zu sein. Immer wieder wird in den Quellen der Schutz durch die politische Herrschaft für die betreffende Kirche als Gegenleistung für die Vergabe von Laienkanonikaten genannt. Die Möglichkeiten dieser Schutzgewährung unterschieden sich aber je nach der Intensität der Königsherrschaft bzw. auf der Ebene der Landesherrschaften nach dem Stand der Territorialisierung. In der Touraine beispielsweise bildeten sich schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts die politischen Bedingungen für den Grafenkanonikat der Anjou aus, der dann um 1200 tatsächlich belegt ist. Für die Stiftsherren von St. Martin mußte ein erblicher Kanonikat der Grafen von Anjou besten Schutz versprechen, weil das Adelsgeschlecht seine Fürstenherrschaft im Bereich von Tours arrondierte. Wenn ich es richtig sehe, lag dem Aachener Königskanonikat die gleiche Motivation unter verschiedenen Vorzeichen zugrunde. Alles spricht in der Tat dafür, daß der Kanonikat an der deutschen Krönungskirche in staufischer Zeit entstanden ist. Seit dem 12. Jahrhundert rückte aber das Niederrheingebiet aus dem Zentrum der Reichspolitik; die jahrhundertealte enge Verklammerung zwischen Hofkapelle und Aachener Marienstift wurde gelöst, besonders auf der Ebene der Stiftspröpste (seit 1163)[98]. Mit der rückläufigen Königsnähe von Aachen

96) S. oben Anm. 27.

97) Fuhrmann (wie Anm. 10).

98) Rudolf Schieffer, Hofkapelle und Aachener Marienstift bis in staufische Zeit, Rheinische Vierteljahrsblätter 51 (1987) S. 1–21; Erich Meuthen, Barbarossa und Aachen, ebd. 39 (1975) S. 28–59.

mochte sich dem Stiftskapitel die Frage stellen, wie ihr herrscherlicher Schutz zu sichern sei, und der Gedanke aufdrängen, die regelmäßigen Besuche der neuen Könige zur Krönung für die eigenen Interessen zu nutzen. Der Aachener Königskanonikat wäre dann ein – gewiß unzulänglicher – Ersatz für die verlorengegangene Sonderstellung gewesen, die Aachen im früh- und hochmittelalterlichen Reich zugekommen war.

Wohl nicht von Anfang an, aber im Laufe der Zeit bedeutend wurde das Motiv der finanziellen und personalpolitischen Nutzbarkeit der Kanonikate. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß das mit dem Königskanonikat verwandte Recht der Ersten Bitte, durch das der Herrscher freiwerdende Pfründen an Dom- und Stiftskirchen vergab, in eben der gleichen Zeit, also um 1200, aufgekommen ist[99]. Bemerkenswert ist auch, daß Heinrich VI. für seinen Erbreichsplan 1196 geworben haben soll, indem er Papst und Kardinälen an den vornehmen Kirchen des Reiches die Reservation von Pfründen angeboten hat[100].

Das wichtigste Kriterium der Königskanonikate war ihr überpersönlicher Bestand. Bei der Mitgliedschaft einzelner Würdenträger in Stiftskapiteln deutete sich hingegen stets ein Zusammenhang mit Memorialmotiven an. Gebetsverbrüderungen und Gedenkstiftungen blieben nicht auf das Frühmittelalter beschränkt, sondern spielten auch in der Gesellschaft des Hochmittelalters eine Rolle. Die Königskanonikate dürften aber erst eine Schöpfung des Hochmittelalters selbst gewesen sein. Sie setzten weiterentwickelte Formen der Staatlichkeit und vor allem die Vorstellung von der Transpersonalität des Staates voraus, die durch den Investiturstreit entscheidend gefördert worden waren[101]. Wenn die Quellen des Reiches und seiner westeuropäischen Nachbarn

---

99) Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (1919); Hans Erich Feine, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, ZRG Kan. 20 (1931) S. 1–101. Näheres zur Forschungslage bei Borgolte (wie Anm. 2).

100) Volkert Pfaff, Das Papsttum in der Weltpolitik des endenden 12. Jahrhunderts, MIÖG 82 (1971) S. 340, 345.

101) Zuletzt Paul Millotat, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirche und Königtum der ausgehenden Salierzeit (1989). Weiterführende Überlegungen jetzt besonders bei Hagen Keller, Zum Charakter der ‚Staatlichkeit' zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) S. 248–264.

übereinstimmend auf das 12. Jahrhundert als Entstehungszeit der Königskanonikate hindeuten, dürften sie also den historischen Prozeß zutreffend widerspiegeln[102].

102) Von den Königskanonikaten, die durch die Kapitel den Herrschern überlassen wurden, muß man unterscheiden die von den Königen selbst gestifteten Pfründen, die nicht nur ihnen oder Angehörigen der eigenen Dynastie, sondern dem jeweiligen Träger des königlichen Amtes zustehen sollten. Derartige „Reichsstiftungen" sind ein Phänomen des ausgehenden 12. Jh. und besonders des spätmittelalterlichen Wahlkönigtums; ich werde darauf in einer eigenen Veröffentlichung zurückkommen. Vgl. verwandte Studien von Ingrid Heidrich, Die kirchlichen Stiftungen der frühen Karolinger in der ausgehenden Karolingerzeit und unter Otto I., in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum, hg. von Rudolf Schieffer (Beihefte der Francia 22, 1990) S. 131–147; Herbert Zielinski, Die Kloster- und Kirchengründungen der Karolinger, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hg. von Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts 93 = Studien zur Germania Sacra 17, 1989) S. 95–134.

Der Beitrag beruht auf Vorträgen in den Universitäten Zürich, Gießen und Regensburg. Für intensive und mich fördernde Diskussionen danke ich den Herren C. Brühl, H. Fuhrmann, T. Kölzer, P. Moraw, L. Schmugge und H. Zielinski sowie den Freiburger Mediävisten K. Schmid, P. G. Schmidt und T. Zotz.